

Übungsfall Ordnungswidrigkeitenrecht: Zwei Revoluzzer wider den „gläsernen Menschen“

Von Rechtsanwalt Dr. **Torsten Noak**, LL.M., Rostock*

Der Fall war in anderer Fassung Bestandteil der Modulprüfung „Ordnungswidrigkeitenrecht“ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommerns. Er setzt Kenntnisse des Ordnungswidrigkeiten- und Straßenverkehrsrechts voraus.

Sachverhalt

Xaver (X) und Yves (Y), beide glühende Verehrer des frühen und aufmüpfigen Bob Dylan, wohnen in einer Wohngemeinschaft in Rostock zusammen. Y kommt die Idee, gegen die Ausweitung staatlicher Datensammelwut anzukämpfen. Dabei schwebt ihm vor, die Bevölkerung anzuspornen, für eine bestimmte Zeit die amtlichen Kennzeichen ihrer Fahrzeuge so zu verdecken, dass diese nicht lesbar und deshalb von den Ordnungsbehörden nicht erfassbar sind. Von Natur aus faul, will Y die Ausführung der Aktion allerdings lieber einem anderen überlassen und wendet sich am 23.5.2012 an X, den er über den Plan informiert und bittet, das Erforderliche in die Wege zu leiten.

X ist sofort hellauf begeistert und nimmt die Sache (allein) in die Hand: Er entwirft ein anonymes Flugblatt, in dem an die Bürger Rostocks appelliert wird, am 2.6.2012 von 9 bis 18 Uhr die amtlichen KFZ-Kennzeichen ihrer PKW durch Verkleben oder Übermalen unleserlich zu machen. Sodann druckt er 200 Schreiben aus und legt sie am Abend des 25.5.2012 in vielen Kneipen und Restaurants Rostocks aus. Während Y bewusst ist, dass die Aktion mit deutschen Gesetzen nicht konform geht, handelt X in dem Glauben, sie sei gestattet, weil man der Etablierung des „gläsernen Menschen“ auch mal provokant entgegentreten dürfe. Nach Abschluss der Aktion fährt X spät an demselben Abend – stolz auf seine revolutionäre Kraft – mit dem von seinen Eltern bezahlten Golf durch Rostock, wobei er unaufhörlich hupt. Von dem Flugblatt lässt sich niemand zu der angedachten „Maßnahme“ inspirieren.

Frage 1

Haben X und Y sich ordnungswidrig verhalten?

Frage 2

Sind Ordnungswidrigkeiten verwirklicht, wenn X keine anonymen Flugblätter auslegt, sondern persönliche Anschreiben an vorher ausgewählte Personen per Post versendet?

Hinweis: §§ 117, 118 OWiG sind nicht zu prüfen.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Rostock und Lehrbeauftragter für Verwaltungsrecht und Strafrecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommerns in Güstrow. Für vielfältigen Beistand gilt Dank Frau J.h.c.u.d.H Doris Kürstner.

Stellen Sie sich vor, im Ausgangsfall ermittelt die zuständige Verwaltungsbehörde gegen Unbekannt und führt im April 2013 mündliche Befragungen in dem Mietshaus durch, in dem X und Y wohnen. Als die Mitarbeiter der Behörde bei ihnen vorstellig werden, zeigen sich X und Y sehr nervös und verstricken sich in Widersprüche, weshalb man sich später in der Behörde entschließt, sie offiziell als Betroffene schriftlich an-zuhören. Der zuständige Mitarbeiter unterzeichnet die Anhörungsbögen am 15.5.2013, lässt sie wegen eines Versehens jedoch bis zum 20.5.2012 auf seinem Schreibtisch liegen, bevor er sie zur Poststelle gibt. Die Schreiben werden X und Y am 27.5.2013 zugestellt; sie reagieren nicht darauf. Anfang Juli 2013 entschließt sich die Behörde, Maßnahmen zu ergreifen.

Frage 3

Dürfen im Juli 2013 Bußgeldbescheide gegen X und Y erlassen werden?

Stellen Sie sich des Weiteren vor, die zuständige Behörde erlässt Bußgeldbescheide gegen X und Y im Zusammenhang mit dem Verteilen der Flugblätter. Beide legen form- und fristgerecht Einspruch ein, werden jedoch in der anberaumten Hauptverhandlung am 9.1.2014 vom zuständigen Amtsgericht Rostock zu Geldbußen von jeweils 300 EUR verurteilt. Dagegen gehen sie in Rechtsbeschwerde, die das zuständige Oberlandesgericht Rostock längere Zeit nicht bearbeitet. Im August 2014 schreiben die Prozessbevollmächtigten von X und Y das Oberlandesgericht an und weisen darauf hin, dass nach ihrer Auffassung das Verfahren nun eingestellt werden müsse, weil nach der extrem langen Zeit endgültig ein Verfahrenshindernis bestehe.

Frage 4

Ist die Rechtsauffassung der Prozessbevollmächtigten zutreffend?

Lösungsvorschlag

Frage 1

A. Ordnungswidrigkeiten des X

I. Auslegen der Flugblätter: § 116 Abs. 1 OWiG

X könnte durch das Auslegen der Flugblätter in den Kneipen und Restaurants in Rostock eine öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten gemäß § 116 Abs. 1 OWiG begangen haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Aufforderung zu einer mit Geldbuße bedrohten Handlung

In § 23 Abs. 1 S. 3 StVO ist die Pflicht des Fahrzeugführers statuiert, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar sind. Wer dem vorsätzlich zuwider-

handelt und sein KFZ-Kennzeichen unkenntlich macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG in Verbindung mit §§ 49 Abs. 1 Nr. 22, 23 Abs. 1 S. 3 StVO,¹ eine „mit Geldbuße bedrohte Handlung“ (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 OWiG). Dazu hat X aufgefordert, denn er hat in den Flugblättern an die Fahrzeugführer Rostocks appelliert, ihre KFZ-Zeichen zu verdecken, somit eine an die Motivation der Fahrzeugführer Rostocks gerichtete Erklärung abgegeben, mit der den Adressaten „die Begehung der Ordnungswidrigkeit angesonnen wurde“².

bb) Durch Verbreiten von Schriften

Darüber hinaus müsste X die Aufforderung durch eine der in § 116 Abs. 1 OWiG beschriebenen Handlungsformen – öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines der genannten Informationsträger – verwirklicht haben. In Betracht kommt „Verbreiten von Schriften“. Unter „Schrift“ versteht man eine der sinnlichen Wahrnehmung zugängliche Zusammenstellung von verkörperten Gedankenerklärungen, die geeignet und da-zu bestimmt ist, die Vorstellung eines Sinnzusammenhangs zu vermitteln.³ Darunter fallen auch die Flugblätter.

Diese müsste X durch das Auslegen „verbreitet“ haben. Hier ist das Verhältnis zu § 14 OWiG anzusprechen, der ebenfalls bestimmte Fälle des Aufforderns zu Ordnungswidrigkeiten erfasst, und zwar als Beteiligung an der Ordnungswidrigkeit desjenigen, der aufgefordert wurde. Das maßgebliche Kriterium zur Abgrenzung liefert der zentrale Begriff des § 116 Abs. 1 OWiG der „Öffentlichkeit“, dem zu entnehmen ist, dass die Aufforderung sich an einen unbestimmten Kreis von Adressaten richten muss.⁴ Es ist das Anliegen des § 116 Abs. 1 OWiG, Verhaltensweisen zu unterbinden, deren Auswirkungen vom Täter weder gänzlich erfasst noch gesteuert werden können und somit, sei es ungewollt oder – wie hier – sogar gewollt, die Gefahr von Massendelinquenz in sich tragen.⁵ Ist die Aufforderung an einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis gerichtet, scheidet § 116 Abs. 1 OWiG aus, und es kommt – falls die Aufforderung Erfolg hat – eine Ahndung wegen Beteiligung an Ordnungswidrigkeiten gemäß § 14 OWiG in Betracht, zu deren Begehung aufgefordert wurde.⁶

An diesen Vorgaben ist das Merkmal „verbreiten“ zu messen: „Verbreitet“ werden Schriften, wenn der Täter diese körperlich, d.h. ihrer Substanz nach und nicht durch bloße Be-

kanntgabe ihres Inhalts,⁷ einem größeren, individuell nicht feststehenden und für ihn nicht kontrollierbaren Personenkreis zugänglich macht.⁸ So lag es hier, denn X legte die Flugblätter in öffentlichen Kneipen und Restaurants aus, sodass er bereits unmittelbar nach Verlassen der Lokalitäten nicht mehr nachvollziehen konnte, wer von den Schreibern Kenntnis nehmen und sich eventuell angesprochen fühlen würde. Die Voraussetzung ist erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

X kannte alle Umstände, die den objektiven Tatbestand des § 116 Abs. 1 OWiG erfüllen, und wollte deren Verwirklichung. Er handelte somit vorsätzlich, genauer gesagt: absichtlich.⁹

2. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit unterliegt keinen Zweifeln.

3. Vorwerfbarkeit¹⁰

Möglicherweise fehlte X die Vorwerfbarkeit, weil er ohne Unrechtsbewusstsein und deshalb in einem sog. Verbotsirrtum gehandelt hat (§ 11 Abs. 2 OWiG). Dazu bedarf es zweierlei: Zunächst muss dem Täter die Einsicht fehlen, Unrecht zu tun. Dies war hier der Fall, denn X war der Auffassung, wegen des hinter der Aktion stehenden Anliegens – Protest gegen die „Datensammelwut“ des Staates – provozieren und die Bürger zur Verdeckung ihrer Kennzeichen auffordern zu dürfen. Zweitens darf der Irrtum nicht vermeidbar gewesen sein. Für eine Unvermeidbarkeit wird vom Täter einiges verlangt: Er muss all seine geistigen Erkenntniskräfte einsetzen und eventuell auftauchende Unrechtszweifel mit Nachdenken und – falls erforderlich – der Einholung sachkundigen Rechtsrates aufzuklären versuchen.¹¹ Hätte X diese Vorgaben umgesetzt, wäre er zu dem Schluss gelangt, dass sein Handeln nicht erlaubt sein konnte. Denn auch unter Berücksichtigung des grundgesetzlich verbürgten Rechts, Meinungen frei äußern und verbreiten zu dürfen (Art. 5 Abs. 1 GG), und der Tatsache, dass der Staat Kritik auch ertragen können muss, wenn sie polemisch und überspitzt formuliert ist,¹² geht es über die Grenzen des Erlaubten hinaus, die Bevölkerung zur massenhaften Begehung von Rechtsbrüchen anzuspornen und auf

¹ Zum „Hangeln“ von Vorschrift zu Vorschrift im Ordnungswidrigkeitenrecht siehe Noak, ZJS 2012, 175.

² Rogall, in: Senge (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Aufl. 2006, § 116 Rn. 9, sich BGHSt 32, 310 anschließend.

³ BGHSt 13, 375 (376); Rogall (Fn. 2), § 116 Rn. 23 m.w.N.

⁴ BayObLGSt 1992, 15 (18); BayObLG NJW 1994, 396; Bohnert, Ordnungswidrigkeitengesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2010, § 116 Rn. 6.

⁵ Rogall (Fn. 2), § 116 Rn. 23; Eser, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 111 Rn. 2.

⁶ So auch Bohnert (Fn. 4), § 116 Rn. 6.

⁷ BGHSt 18, 63 (64); BayObLG NJW 1979, 2162; OLG Hamburg NStZ 1983, 127; Gürtler, in: Göhler (Hrsg.), Ordnungswidrigkeitengesetz, Kommentar, 16. Aufl. 2012, § 116 Rn. 7.

⁸ BGHSt 13, 257 (258); LG Dortmund NStZ-RR 1998, 139; Walther, NStZ 1990, 524 f.

⁹ Näheres zum Vorsatz bei Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Fn. 5), § 15 Rn. 64 ff., insb. 65, 69 und 88; Wessels/Beulke, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 42. Aufl. 2012 Rn. 133.

¹⁰ Näher zur Abweichung des Begriffs von der Terminologie im Strafrecht, das von „Schuld“ spricht, Gürtler (Fn. 7), Vor § 1 Rn. 30.

¹¹ Siehe BGHSt 21, 18 (20); instruktive Zusammenfassung bei Rengier, in: Senge (Fn. 2), § 11 Rn. 57 ff.

¹² Zur Straflosigkeit eines „Denkzettel(s) für strukturellen und systeminternen Rassismus“ siehe jüngst BVerfG, Beschl. v. 24.7.2013 – 1 BvR 444/13, 1 BvR 527/13.

diese Weise den Ordnungsbehörden Gefahrenabwehr und Deliktshandlung im Bereich des Straßenverkehrs zu erschweren. Dies hätte X erkennen und einen anderen Weg einschlagen müssen, um seinen Unmut gegen die „Datensammelleiden-schaft“ des Staates kundzutun. Der Irrtum war also vermeidbar.

4. Ergebnis

X hat durch das Auslegen der Flugblätter eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 116 Abs. 1 OWiG verwirklicht.

II. Unaufhörliches Hupen während des Umherfahrens

1. § 24 StVG i.V.m. §§ 49 Abs. 1 Nr. 16, 16 Abs. 1 StVO

X hat den objektiven Tatbestand der Ordnungswidrigkeit erfüllt, denn aus § 16 Abs. 1 StVO ergibt sich, dass Hupen nur darf, wer außerhalb geschlossener Ortschaften überholt (Nr. 1) oder sich oder andere gefährdet sieht (Nr. 2).¹³ Beides ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. X handelte auch vorsätzlich; an Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit ist nicht zu zweifeln. Somit kann sein Verhalten als Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 StVG in Verbindung mit §§ 49 Abs. 1 Nr. 16, 16 Abs. 1 StVO geahndet werden.

2. § 24 StVG i.V.m. §§ 49 Abs. 1 Nr. 25, 30 Abs. 1 S. 1, S. 3 StVO

a) § 24 StVG i.V.m. §§ 49 Abs. 1 Nr. 25, 30 Abs. 1 S. 1 StVO
Dieser Tatbestand ist ebenfalls erfüllt: X hat durch das Umherfahren und Hupen sein Fahrzeug benutzt. Zudem hat er „unnötigen Lärm“ erzeugt, denn Geräusche, die eine Hupe macht, sind zum einen eine belästigende Geräuschimmission, also „Lärm“,¹⁴ weil sie aufgrund ihrer Frequenz und Lautstärke den „normal lärmempfindlichen Menschen“¹⁵ nachts aus dem Schlaf holen. Das Merkmal „unnötig“ lässt sich deuten wie der in § 117 Abs. 1 OWiG genannte Terminus „ohne berechtigten Anlass“: jemand handelt ohne vernünftigen, anzuerkennenden Grund für die Lärmerregung.¹⁶ Dies ist hier ebenfalls zu bejahen, denn das Hupen des X ging über die sachgemäße Benutzung hinaus und war allein dadurch motiviert, seiner Zufriedenheit mit der Flugblattaktion Ausdruck zu verleihen. X handelte vorsätzlich, wobei mit Blick auf die Deutung des Merkmals „unnötig“ davon auszugehen ist, dass

¹³ In besonderen Einzelfällen – etwa bei einer tagsüber nach der Trauung durch die Gemeinde fahrenden Hochzeitskolonne – mag auch der Gesichtspunkt der Sozialadäquanz zu einem Tatbestandsausschluss führen. Zu prüfen wäre dies im Rahmen der auch im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Lehre von der objektiven Zurechnung im objektiven Tatbestand. Siehe dazu *Mitsch*, Recht der Ordnungswidrigkeiten, 2. Aufl. 2005, § 7 Rn. 16; *Rengier* (Fn. 11), Vor § 15 Rn. 35 ff.

¹⁴ Siehe dazu *Rogall* (Fn. 2), § 117 Rn. 13.

¹⁵ Der nach h.M. als Bezugsobjekt für die Belästigungswirkung fungiert, siehe etwa *Heine*, in: Schönke/Schröder (Fn. 5), § 325a Rn. 3; *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2011, § 325a Rn. 5.

¹⁶ *Bohnert* (Fn. 4), § 117 Rn. 13; *Gürtler* (Fn. 7), § 117 Rn. 5.

ihm nach „Parallelwertung in der Laiensphäre“¹⁷ bewusst war, dass Lärm nur aufgrund eines vernünftigen nachvollziehbaren Grundes erregt werden darf. Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit sind gegeben und somit die Voraussetzungen der Ordnungswidrigkeit erfüllt.

b) § 24 StVG i.V.m. §§ 49 Abs. 1 Nr. 25, 30 Abs. 1 S. 3 StVO

Die Verfassungsgemäßheit des § 30 Abs. 1 S. 3 StVO zugrunde gelegt,¹⁸ scheidet der objektive Tatbestand an der vorausgesetzten nachzuweisenden Belästigung eines anderen.¹⁹ Diese ist im Sachverhalt nicht ersichtlich.

III. Konkurrenzen

Mag man das Auslegen der Flugblätter in jeder einzelnen Lokalität als selbstständiges „Verbreiten“ ansehen, ist dennoch auf Tateinheit (§ 19 OWiG) zu erkennen, weil die einzelnen Tätigkeitsakte gleichartig waren, von einem einheitlichen Willen getragen wurden und aufgrund ihres räumlich-zeitlichen Zusammenhangs bei natürlicher Betrachtungsweise als einheitliches, zusammengehöriges Geschehen erschienen.²⁰ Zu den Verkehrsordnungswidrigkeiten steht das Geschehen um die Flugblätter im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 20 OWiG).

Zwischen den verwirklichten § 24 StVG in Verbindung mit §§ 49 Abs. 1 Nr. 16, 16 Abs. 1 StVO und § 24 StVG in Verbindung mit §§ 49 Abs. 1 Nr. 25, 30 Abs. 1 S. 1 StVO besteht Tateinheit (§ 19 OWiG). Die Vorschriften haben unterschiedliche Schutzrichtungen: § 16 Abs. 1 StVO grenzt den Anwendungsbereich von Schall und Leuchtzeichen ein auf gefahrträchtige Situationen (Nr. 1) und solche, in denen der Kraftfahrer Gefahren für sich oder Dritte bereits subjektiv diagnostiziert hat (Nr. 2); Warnzeichen sind also nur aus triftigem Grund zu verwenden, damit andere Verkehrsteilnehmer nicht ohne Not verunsichert werden.²¹ Demgegenüber hat § 30 Abs. 1 StVO den Schutz der Allgemeinheit vor unnötigen und vermeidbaren Immissionen vor Augen.²²

¹⁷ Siehe BayObLG wistra 1995, 158 (159); *Mitsch* (Fn. 13), § 8 Rn. 10.

¹⁸ Anders AG Cochem NJW 1986, 3218, das die Vorschrift von § 6 StVG und damit der verfassungsmäßigen Ordnung nicht gedeckt sieht. An der hinreichenden Bestimmtheit des § 30 Abs. 1 S. 3 StVO zweifelt *König*, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 41. Aufl. 2011, § 30 StVO Rn. 14.

¹⁹ Siehe dazu Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen DAR 1997, 282.

²⁰ Siehe zur sog. natürlichen Handlungseinheit BGHSt 10, 230; 43, 312 (314); OLG Brandenburg NZV 2006, 109; kritisch *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 33 Rn. 53 ff.; *Sowada*, NZV 1995, 465.

²¹ *Janker*, in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 22. Aufl. 2012, § 16 StVO Rn. 1.

²² Dazu *Janker* (Fn. 21), § 30 StVO Rn. 1.

B. Ordnungswidrigkeiten des Y**I. Beteiligung am Auslegen der Flugblätter: §§ 116 Abs. 1, 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 OWiG**

Y könnte sich durch das Gespräch, in dem er X seinen Plan mitteilte, an dessen öffentlicher Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten beteiligt und somit selber ordnungswidrig gehandelt haben (§ 14 Abs. 1 S. 1 OWiG).²³

*1. Tatbestand**a) Objektiver Tatbestand**aa) Bezugstat*

§ 14 Abs. 2 OWiG verlangt die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes eines Gesetzes, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Eine solche liegt vor, denn X hat, wie gesehen, durch Verteilen der Flugblätter den Tatbestand des § 116 Abs. 1 OWiG (vorsätzlich²⁴ und) rechtswidrig erfüllt.

bb) Beteiligung

Daran müsste Y sich beteiligt haben. Zwar kennt das Ordnungswidrigkeitenrecht im Gegensatz zum Strafrecht kein dualistisches Beteiligungssystem, also die Unterscheidung zwischen Tätern auf der einen und Teilnehmern (Anstifter, Gehilfen) auf der anderen Seite. Es gilt die Einheitstäterschaft: Alle sollen Täter sein, unabhängig davon, welches Ausmaß ihr jeweiliger Beitrag hat.²⁵ Gleichwohl kommt auch das Einheitstäterprinzip nicht ohne die Kategorien von Täterschaft und Teilnahme aus. Denn um Wertungswidersprüche zum Strafrecht zu vermeiden, soll ein „Beteiligen“ im Sinne von § 14 Abs. 2 OWiG nur bejaht werden, wenn der Täter einen Beitrag zu der Bezugstat leistet, der im Strafrecht Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe begründen würde.²⁶ Der Mittäter (§ 25 Abs. 2 StGB) begeht die Tat mit anderen gemeinschaftlich, der Anstifter (§ 26 StGB) weckt im Täter den Tatentschluss, der Gehilfe (§ 27 StGB) fördert die Tat.²⁷ Denkbar ist die Beteiligung in zwei Varianten: Entweder verwirklicht keiner der möglichen Beteiligten durch sein Verhalten allein den Tatbestand, alle zusammen hingegen schon; oder ein Beteiligter verwirklicht den Tatbestand allein und

schaft so die Voraussetzung, dass das Verhalten der anderen, das den Tatbestand nicht erfüllt, ahndbar wird.²⁸

Hier liegt letztgenannte Variante vor: X hat die Voraussetzungen der Bezugstat des § 116 Abs. 1 OWiG gesondert erfüllt. Der Beitrag des Y bestand darin, im Gespräch mit X in diesem den Tatentschluss hervorgerufen, diesen also im Sinne des § 26 StGB „bestimmt“ zu haben. Im Strafrecht wäre er Anstifter, was den genannten Anforderungen der Beteiligung im Sinne des § 14 Abs. 2 OWiG genügt.

b) Subjektiver Tatbestand

Y handelte mit Blick auf die Verwirklichung der Begehung der Ordnungswidrigkeit seitens X und seine eigene Beteiligung durch Hervorrufen des Tatentschlusses vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit

Mangels Rechtfertigungsgründen ist an der Rechtswidrigkeit nicht zu zweifeln.

3. Vorwerfbarkeit

Auch die Vorwerfbarkeit ist zu bejahen. Y war (anders als X) bewusst, dass das Auslegen der mit dem Appell bedruckten Schreiben gegen deutsches Recht verstößt, befand sich also nicht in einem Verbotsirrtum.²⁹

II. Beteiligung am Hupen des X während des Umherfahrens: § 24 StVG i.V.m. §§ 49 Abs. 1 Nr. 16, 16 Abs. 1 StVO; § 24 StVG i.V.m. §§ 49 Abs. 1 Nr. 25, 30 Abs. 1 S. 1 StVO; § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 OWiG

Eine Beteiligung des Y an den Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten des X ist nicht erkennbar. Zwar hat X die genannten Tatbestände rechtswidrig verwirklicht, einen Beitrag des Y, der in irgendeinem Zusammenhang mit diesen Delikten steht, lässt sich dem Sachverhalt jedoch nicht entnehmen.

Frage 2

In dieser Fallvariante hat X sich keiner Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht. Wie oben³⁰ erörtert, ist für die Verwirklichung des § 116 Abs. 1 OWiG vonnöten, dass die Handlung des Auffordernden sich objektiv an einen unbestimmten Kreis von Adressaten richtet. Dies war in der Abwandlung nicht der Fall, denn die Empfänger der Postsendungen wurden laut Sachverhalt vorher ausgewählt und persönlich angeschrieben. Die Adressaten waren also klar und eindeutig erkennbar. Auch die Ahndung eines Versuchs (§ 13 OWiG) des § 116 OWiG kommt nicht in Betracht. Denn davon abgesehen, dass es bereits an der „gesetzlichen Bestimmung“ (§ 13 Abs. 2 OWiG) mangelt, fehlt auch die von § 13 Abs. 1 OWiG vorausgesetzte

²³ Siehe auch Noak, ZJS 2012, 175 (182 ff.).

²⁴ Zwar verlangt der Wortlaut des § 14 Abs. 2 OWiG keinen Vorsatz des „Haupttäters“, gleichwohl wird ein solcher von der h.M. (etwa BGHSt 31, 309; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, 2010, Rn. 423) verlangt, weil sonst – so wird geltend gemacht – ein Ungleichgewicht im Verhältnis zum Strafrecht entstünde, das nur die Beteiligung an Vorsatztaten unter Strafe stellt. Dagegen argumentiert überzeugend Mitsch (Fn. 13), § 13 Rn. 53 ff.; ders., NZV 2011, 281 (284).

²⁵ Ausführlich Rengier (Fn. 11), § 14 Rn. 4 ff.

²⁶ Siehe BGHSt 31, 309 (312); Gürtler (Fn. 7), § 14 Rn. 5c. Auf Fälle der mittelbaren Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) ist § 14 OWiG nicht anwendbar, denn diese stellt eine von § 14 OWiG unabhängige Täterschaftsform dar, siehe BGHSt 31, 309; Bohnert, Ordnungswidrigkeitenrecht, 4. Aufl. 2010, Rn. 109; Rengier (Fn. 11), § 14 Rn. 87.

²⁷ Näheres bei Wessels/Beulke (Fn. 9), Rn. 504 ff.

²⁸ Siehe auch Bohnert (Fn. 26), Rn. 107, 111.

²⁹ Hätte man X, wie es einige Bearbeiter der Klausur für richtig hielten, einen unvermeidbaren Verbotsirrtum zugutegehalten, wäre das Verhalten des Y gleichwohl „bußgeldfähig“ gewesen, denn gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 OWiG wird die Möglichkeit der Ahndung nicht dadurch ausgeschlossen, dass einer der Beteiligten nicht vorwerfbar handelt.

³⁰ Siehe Punkt A. I. 1. a) bb).

„Vorstellung von der Tat“³¹: X hatte keinen Vorsatz dahingehend, die objektiven Umstände des § 116 Abs. 1 OWiG zu verwirklichen, denn er wusste, dass die Aufforderung sich nicht an einen unbestimmten Kreis von Adressaten richtet, sondern eine definierte Gruppe von Personen.

Was phänomenologisch bleibt, ist ein Versuch der Beteiligung. X beabsichtigte, in den angeschriebenen Personen den Entschluss hervorzurufen, Ordnungswidrigkeiten gemäß § 24 StVG in Verbindung mit §§ 49 Abs. 1 Nr. 22, 23 Abs. 1 S. 3 StVO zu begehen. Dies hätte man aber erst ahnden können, wenn wenigstens ein Adressat die Verkehrsordnungswidrigkeit tatbestandsmäßig und rechtswidrig verwirklicht hätte, was aber nicht geschehen ist. Die versuchte Beteiligung – bezüglich Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) in § 30 StGB unter Strafe gestellt³² – kann im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht geahndet werden.³³

Frage 3

Dem Erlass der Bußgeldbescheide könnte das Verfahrenshindernis³⁴ der Verjährung entgegenstehen. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, orientiert die Verjährungsfrist sich am Höchstmaß der Geldbuße, die der Ordnungswidrigkeitentatbestand androht (§ 31 Abs. 2 OWiG). Es ist hier zu unterscheiden zwischen der öffentlichen Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten, die X und Y als Beteiligte begangen haben (sogleich Punkt A.), und den Verkehrsordnungswidrigkeiten des X (sodann Punkt B.).

A. Öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten (X und Y)

Das Höchstmaß der Geldbuße richtet sich bei § 116 Abs. 1 OWiG nach der Ordnungswidrigkeit, zu der aufgefordert wird (§ 116 Abs. 2 S. 2 OWiG). Dies war der Tatbestand des § 24 StVG in Verbindung mit §§ 49 Abs. 1 Nr. 22, 23 Abs. 1 S. 3 StVO, der als Höchstbetrag eine Geldbuße von 2.000 EUR vorsieht (§ 24 Abs. 2 StVG). Somit verjähren die Taten von X und Y gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 OWiG grundsätzlich in einem Jahr.

Ließe man die Besonderheiten des Falles außer Betracht, gälte Folgendes: Laut § 31 Abs. 3 S. 1 OWiG fällt der Verjährungsbeginn auf den Tag, an dem die Handlung beendet ist. Das ist bei X der 25.5.2012, weil er an dessen Abend die Flugblätter ausgelegt hat. Für Y könnte anderes gelten, weil sein Beitrag bereits am 23.5.2012 erfolgt ist; jedoch beginnt in Fällen der Beteiligung die Verjährungsfrist für alle Beteiligten erst zu laufen, wenn sämtliche Voraussetzungen der Ahndbarkeit erfüllt sind. Denn erst dann ist die Verfolgung

der Ordnungswidrigkeit überhaupt möglich.³⁵ Folglich ist auch für Y der 25.5.2012 maßgebend, weil erst mit Verteilen der Flugblätter seitens X aus dem Geschehen eine ahndungsrechtlich relevante Angelegenheit wurde. Die Frist endet nach Ablauf der gesetzlich angeordneten Zahl von Jahren oder Monaten, und zwar konkret am Schluss des Tages, der im Kalender dem Beginn der Verjährung vorausgeht.³⁶ Dies bedeutet für den vorliegenden Fall: Die Frist für X und Y begann – wie gesagt – am 25.5.2012 und betrug ein Jahr. Somit war der letzte Tag, an dem die Ordnungswidrigkeit noch geahndet werden konnte, weil die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen war, der 24.5.2013. Am 25.5.2013 um 0.00 Uhr ist Verjährung eingetreten.

Der Sachverhalt enthält jedoch einige Angaben, die an eine Unterbrechung der Verfolgungsverjährung gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG denken lassen. Die erste Befragung von X und Y im April 2013 ist noch nicht von Relevanz, denn dabei wurden sie nicht als Betroffene im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG vernommen, sondern rein informatorisch befragt, was die Verjährung nicht unterbricht.³⁷ Worin aber eine unterbrechende Maßnahme zu sehen sein könnte, ist die Unterzeichnung der Anhörungsbögen seitens des zuständigen Mitarbeiters am 15.5.2013. Darin bestand zwar keine Bekanntgabe, dass ein Ermittlungsverfahren gegen X und Y eingeleitet ist, wohl aber die Anordnung einer solchen Bekanntgabe.³⁸ Eine schriftliche Anordnung unterbricht die Verjährung im Zeitpunkt der Unterzeichnung, wenn das Schriftstück „alsbald nach der Unterzeichnung in den Geschäftsgang gelangt“ (§ 33 Abs. 2 OWiG). Vorliegend wurden die Anhörungsbögen aufgrund eines Versehens erst am 20.5.2013 zur Poststelle gegeben, jedoch ist der Begriff „alsbald“ nicht mit „unverzüglich“, d.h. ohne schuldhaftes Zögern,³⁹ gleichzusetzen.⁴⁰ Vielmehr genügt es, dass die Weitergabe innerhalb des normalen Geschäftsbetriebes erfolgt, weshalb es nicht schadet, dass das Dokument einen gewissen Zeitraum unbearbeitet liegen bleibt.⁴¹ Somit wurde hier die Verjährung im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Anhörungsbögen am 15.5.2013 rechtzeitig unterbrochen; die Zustellung der Schreiben am 4.6.2013 spielt dafür keine Rolle mehr.

Die Unterbrechung der Verjährung bewirkt, dass die Verjährung von neuem beginnt (§ 33 Abs. 3 S. 1 OWiG), d.h. ab dem Tag der Unterbrechungshandlung wieder eine volle Ver-

³¹ Gesetzesferner auch zuweilen „Tatentschluss“ genannt. Zum subjektiven Tatbestand des Versuchs deutlich und instruktiv *Putzke*, JuS 2009, 894 (896 ff.).

³² Lehrreich *Hinderer*, JuS 2011, 1072.

³³ Siehe *Bohnert* (Fn. 4), § 116 Rn. 6.

³⁴ Anerkannt, siehe BVerfGE 25, 269 (287); BGHSt 29, 168; *Noak*, Jura 2004, 539 (540).

³⁵ Siehe *Schwacke*, Recht der Ordnungswidrigkeiten, 4. Aufl. 2006, S. 99 f.

³⁶ OLG Karlsruhe VRS 57, 115; OLG Zweibrücken VRS 61, 370; *Weller*, in: *Senge* (Fn. 2), § 31 Rn. 35.

³⁷ Siehe dazu BGHSt 42, 283 (290); OLG München DAR 2005, 525; OLG München NZV 2006, 107; *Rosenkötter/Louis*, Recht der Ordnungswidrigkeiten, 7. Aufl. 2011, Rn. 592 ff.

³⁸ BGHSt 25, 6; OLG Frankfurt NStZ-RR 1998, 346; *Bohnert* (Fn. 4), § 33 Rn. 24 f.

³⁹ Siehe § 121 BGB.

⁴⁰ OLG Stuttgart Justiz 1976, 524; *Bohnert* (Fn. 4), § 33 Rn. 90.

⁴¹ *Weller* (Fn. 36), § 33 Rn. 12, mit z.T. erstaunlichen Beispielen aus der Judikatur.

jährungsfrist zu laufen beginnt.⁴² Die Behörde hat also ab dem 15.5.2013 wieder ein Jahr Zeit bis zum Verjährungseintritt, sodass im Juli 2013 Bußgeldbescheide wegen der öffentlichen Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten erlassen werden durften.

B. §§ 24 StVG i.V.m. §§ 49 Abs. 1 Nr. 16, 16 Abs. 1 StVO, § 24 StVG i.V.m. §§ 49 Abs. 1 Nr. 25, 30 Abs. 1 S. 1 StVO; 19 OWiG (X)

Die am 25.5.2012 begangenen Verkehrsordnungswidrigkeiten des X sind hingegen verjährt: In § 26 Abs. 3 StVG hat der Gesetzgeber im Sinne des § 31 Abs. 2 OWiG etwas „anderes bestimmt“, denn er hat dort angeordnet, dass Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in drei Monaten verjähren, wenn bis dahin weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch eine öffentliche Klage erhoben ist.⁴³ Beides ist nicht zu erkennen; Unterbrechungshandlungen ebenfalls nicht. Somit besteht für die Ordnungswidrigkeiten des X gemäß §§ 24 StVG in Verbindung mit §§ 49 Abs. 1 Nr. 16, 16 Abs. 1 StVO bzw. § 24 StVG in Verbindung mit §§ 49 Abs. 1 Nr. 25, 30 Abs. 1 S. 1 StVO ein Verfahrenshindernis.

Frage 4

Die Bemerkung der Prozessbevollmächtigten von X und Y zielt ebenfalls auf das Verfahrenshindernis der Verjährung ab. Denn auch wenn die Verjährung durch allerlei Maßnahmen gemäß § 33 Abs. 1 OWiG unterbrochen werden kann, ist stets die sog. absolute Verjährungsfrist im Blick zu behalten: § 33 Abs. 3 S. 2 OWiG ordnet an, dass die Verfolgung spätestens verjährt, wenn seit dem erstmaligen Beginn der Verjährung das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist, mindestens jedoch zwei Jahre, verstrichen sind. Das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist beträgt hier zwei Jahre, so-dass Verjährung mit Ablauf des 24.5.2014 eingetreten sein könnte. Liest man § 33 Abs. 3 OWiG indes weiter, stößt man auf S. 4, der erklärt, dass § 32 OWiG unberührt bleibt. Aus dessen Abs. 2 folgt wiederum, dass ein Urteil des ersten Rechtszuges⁴⁴, wie es vorliegend am 9.1.2014 ergangen ist, bewirkt, dass die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt abläuft, in dem das Verfahren durch eine Entscheidung rechtskräftig abgeschlossen wird. Möge auch noch so viel Zeit ins Land ziehen und die Frist des § 33 Abs. 3 S. 2 OWiG formal ablaufen.⁴⁵ Deshalb ist die Rechtsauffassung der Prozessbevollmächtigten von X und Y unzutreffend: Das Verfahren muss nicht wegen des Verfahrenshindernisses der Verjährung eingestellt werden.

⁴² Siehe OLG Bremen NZV 1998, 170; *Weller* (Fn. 36), § 33 Rn. 115.

⁴³ Näher zur Problematik KG Berlin VRS 120, 31; *Hufnagel*, NJW 2011, 3075.

⁴⁴ Gleiches gilt für den Beschluss nach § 72 OWiG (zu ihm *Noak*, ZJS 2012, 458 [464 f.]). Strafbefehle oder andere dem Urteil entsprechende Entscheidungen genügen nicht, was sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 32 Abs. 2 OWiG und einem Umkehrschluss aus § 33 Abs. 1 Nr. 15 OWiG ergibt.

⁴⁵ *Bohnert* (Fn. 4), § 33 Rn. 96.